

„Bauen in Großheide“ Förderprogramm

Die Gemeinde Großheide fördert den Bau eigengenutzter Wohnhäuser, indem sie dem antragsberechtigten Personenkreis in Baugebieten gemeindeeigene Bauplätze zu günstigen Konditionen verkauft oder ein jährlicher Baukostenzuschuss – gestaffelt nach Anzahl der Kinder – gewährt.

Ziel des Förderungsprogramms ist es, den Einwohnerstand in der Gemeinde Großheide zu sichern.

Durch das Förderungsprogramm soll es Bauwilligen, insbesondere jungen Familien, erleichtert werden, von der Gemeinde Großheide ein Baugrundstück zu erwerben.

I. Neue Baugebiete

Vergabevoraussetzungen

- a. Gefördert werden nur Bauwillige ohne Grundeigentum.
- b. Die Förderung gilt nur bei erstmaligem Verkauf durch die Gemeinde Großheide. Wer bereits in einem anderen Baugebiet von der Gemeinde Großheide ein Grundstück gekauft hat, kann nicht gefördert werden. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch den Ehe- oder Lebenspartner gekauft wurde.
- c. Hauseigentümer, die nicht von der Gemeinde ein Grundstück gekauft haben, erhalten die Förderung nur nach Vorlage eines Verkaufsvertrages.
- d. Der Hauptwohnsitz ist für 10 Jahre zu begründen. Dies ist dinglich zu sichern.
- e. Das unbebaute Grundstück darf nicht weiter verkauft werden. Dies ist durch die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung abzusichern.
- f. Die Bebauung des Grundstückes muss innerhalb von 3 Jahren erfolgen.
- g. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- h. Die Förderung ist ausgeschlossen, sofern das Baukindergeld des Bundes in Anspruch genommen wird.

Antragsberechtigte

- a. Antragsberechtigt sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.
- b. Ein Partner der Ehe-oder der Lebensgemeinschaft oder die/der Alleinerziehende darf das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern keine Kinder vorhanden sind. Sollten Kinder gemäß der Richtlinie dem Haushalt zugehören, darf ein/e Antragsberechtigte/r das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c. Es wird eine Einkommensgrenze zugrunde gelegt. Diese Einkommensgrenze beträgt 50.000 € zu versteuerndes Einkommen pro Jahr und ist durch die Vorlage des

Einkommensteuerbescheides des Vor-Vorjahres nachzuweisen. Staatliche Transferleistungen bleiben unberücksichtigt.

Art und Höhe der Förderung

- a. Grundförderung = 2,00 €/m² vom Grundstückspreis (ohne Erschließungskosten)
- b. Kinderzulage = 1,00 €/m²
- c. Die Gesamtförderung darf 5,00 €/m² (ca. 45 v.H. des Verkaufspreises) nicht übersteigen.
- d. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bzw. des 18. Lebensjahres bei Besuch einer Regelschule und Kinder, die innerhalb der Frist von 10 Jahren geboren wurden. Dann erfolgt eine Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 1,00 €/m² pro Kind. Die Gesamtförderungsgrenze darf aber nicht überschritten werden.

Rückforderung

- a. Wenn innerhalb der Frist von 10 Jahren verkauft, vermietet oder der Hauptwohnsitz verlegt wird, ist der Förderbetrag zu erstatten. Gleichzeitig wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5,00 €/m² fällig. Diese Vertragsstrafe ist nachrangig grundbuchlich zu sichern.
- b. Ab Rückforderungsgrund werden bankübliche Zinsen fällig.
- c. Es gilt eine Härtefallregelung. Haben die Geförderten einen Verkauf nicht zu vertreten wie z.B. bei Ehescheidung, Todesfall, Arbeitslosigkeit oder Krankheit, kann die Gemeinde Großheide auf eine Rückforderung verzichten. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.

II. Förderung in anderen Baugebieten (Kuperkamp, An't Blink, Pergmoor und Weißdornweg)

- a. Die Antragsteller müssen nach Beginn der Förderungsmaßnahme bis zum 31.12.2018 in ihr Wohnhaus eingezogen sein.
- b. Die Förderung wird auf 15.000 € begrenzt.
- c. Die Förderung beträgt 1.000 € je Jahr und Kind und wird auf 5 Jahre begrenzt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. bei Regelschulbesuch des 18. Lebensjahres. Dies gilt auch für Kinder, die nach dem Bezug des Hauses geboren werden.
- d. Für Vergabevoraussetzungen, Antragsberechtigte und Rückforderung gelten die Regelungen der Förderung für neue Baugebiete.